

1 BvQ 44/13 vom 29.10.2013

Beigesteuert von
Montag, 28. Oktober 2013

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.
Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...